

## **A. Allgemeiner Teil**

### **1. Anlass und Inhalt:**

Das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, LGBl. 7600-7, sieht im § 18 Abs.1 die Festsetzung des Umfanges des Kurgbietes durch eine Verordnung der Landesregierung vor. Nach § 20 Abs. 12 des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978 kann die Kurkommission eine Satzung erlassen.

Nähere Regelungen insbesondere über die Kurkommission der Gemeinde Moorbad Harbach werden derzeit in der Verordnung über die Kurordnung von Moorbad Harbach, LGBl. 7600/39-0, getroffen. Diese entsprechen in manchen Punkten nicht mehr dem Grundsatz der Verwaltungsökonomie und die gesamte Verordnung soll daher auf Anregung der Marktgemeinde Moorbad Harbach in Umsetzung der geänderten Verordnungsermächtigung aufgehoben werden. Gleichzeitig ist der Umfang des Kurortes in einer Verordnung festzusetzen.

### **2. Finanzielle Auswirkungen :**

Die Festlegungen in dieser Verordnung führen zu keinen finanziellen Mehrbelastungen für das Land NÖ. Das Budget der Marktgemeinde Moorbad Harbach wird geringfügig entlastet werden. Mehrkosten für den Bund und für die übrigen NÖ Gemeinden sind nicht zu erwarten.

### **3. EU-Konformität und Klimabündnis:**

Der vorgeschlagene Entwurf sieht nur Regelungen vor, die nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union fallen und keine Auswirkungen auf die im Klimabündnis vorgesehenen Ziele haben.

### **4. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch den vorliegenden Änderungsentwurf wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

### **5. Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung der Verordnung:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmung, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht.

### **6. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

## **B. Besonderer Teil:**

### 1. Zu § 1:

In dieser Bestimmung wird der Umfang des Kurgebietes der Gemeinde Moorbach Harbach wie bisher festgelegt.

### 2. Zu § 2:

Mit Beschluss des Landtages von Niederösterreich vom 27. Jänner 2000 (Ltg.-352/H-14-1999) erfolgte eine Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1978. Dieser Gesetzesbeschluss wurde im Landesgesetzblatt, LGBl. 7600-3, kundgemacht und trat am 21. April 2000 in Kraft. Mit diesem Gesetzesbeschluss wurde die Bestimmung über die Ermächtigung der NÖ Landesregierung, mit Verordnung eine Kurordnung zu erlassen (§ 22) aufgehoben. Die NÖ Landesregierung hatte bis zur Aufhebung der Verordnungsermächtigung in dieser Kurordnung insbesondere die Anzahl der Mitglieder der Kurkommission festzusetzen sowie nähere Vorschriften über die Geschäftsführung der Kurkommission und über den Kurbetrieb einschließlich der Feststellung der Kursaison zu erlassen. Mit dem erwähnten Gesetzesbeschluss wurde jedoch gleichzeitig eine Bestimmung (§ 20 Abs. 12) aufgenommen, der zufolge die Kurkommission eine Satzung erlassen kann.

In den Erläuterungen zu dem zitierten Gesetzesbeschluss wurde festgehalten, dass die Erlassung und Festlegung des Inhaltes einer Kurordnung im Sinne einer Deregulierung als nicht mehr zeitgemäß angesehen wird. Vielmehr sollen die diesbezüglichen Regelungen den diversen Kurkommissionen zur autonomen Erledigung – Erlassung einer Satzung – übertragen werden, wobei diesbezüglich im § 20 Abs. 12 der Inhalt einer Satzung geregelt wurde.

Nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers sollen daher Regelungen, die den Inhalten der aufgehobenen Kurordnung entsprechen, nicht mehr in einer Verordnung der NÖ Landesregierung, sondern in einer autonomen Satzung der Kurkommission getroffen werden.

Entsprechend diesen gesetzlichen Vorgaben ist die Verordnung über die Kurordnung von Moorbach Harbach, LGBl. 7600/39-0, aufzuheben und es wird in weiter Folge eine entsprechende Satzung von der Kurkommission zu erlassen sein.